

Gefahrenvermeidung

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

bitte lesen Sie sich diese Seite gemeinsam mit Ihrem Kind sorgfältig durch.

Waffenerlass

Es ist nicht gestattet, Waffen mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu einer schulischen Veranstaltung zu bringen. Zu den Waffen gehören u.a. Messer (auch Taschenmesser), Stahlruten, sog. Totschläger, Schlagringe usw. sowie Schusswaffen, Gassprühgeräte (z.B. Pfeffersprays), Feuerwerkskörper, Explosionskörper und Laser-Pointer. Auch das Mitbringen von nachgebildeten Waffen und Spielzeugwaffen ist nicht gestattet.

Grundsätze und Bestimmungen für den Sportunterricht

Das Tragen von Schmuck, besonders von fest verankertem Schmuck wie Piercing (Ringe oder andere Formen in Ohren, Augenbraue, Zunge, Lippe, Nasenflügel, Bauchnabel usw.) stellt eine Gefährdung im Sportunterricht dar. Sollte das Tragen von Schmuck Grund für das Entstehen einer Sportverletzung bzw. eines Sportunfalls sein, so müssen die Folgeschäden selbst getragen werden. Die Schüler-Unfallversicherung (Gemeinde-Unfall-Versicherungsverband) tritt i.d.R. dafür nicht ein. Deshalb muss Schmuck vor dem Sportunterricht abgelegt werden. Fest verankerter Schmuck ist abzukleben. Gegenstände von größerem Wert sowie größere Geldbeträge sollten nicht mit in die Schule genommen werden. Die Sportlehrkraft wird dafür keine Verantwortung übernehmen.

Gefahr beim Drachensteigen

In jedem Spätsommer und Herbst werden durch das Drachensteigen Unfälle verursacht. Dabei kommen Kinder zu Schaden und gefährden sich selbst und andere. Besondere Vorsicht ist z.B. bei Hochspannungsleitungen und bei Bahnanlagen geboten.

Gefahr durch Eisenbahnbetrieb (Werksbahn Peine und Salzgitter / DB)

Schüler sollten sich unbedingt von Schienen und Anlagen der Bahn fernhalten. Vielfach können Kinder und Jugendliche die Gefahren und Folgen nicht übersehen, die sich aus einem Betreten dieser Anlagen oder dem Spielen auf den Gleisen ergeben. Die Hinweise und Verkehrsschilder sind zu beachten!

Infektionsschutzgesetz einschließlich Kopflausbefall

Ein Merkblatt für Schüler und Eltern zum Verhalten bei ansteckenden Krankheiten sowie Kopflausbefall ist beigelegt („Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ des Fachbereichs Gesundheit, Infektionsschutz, Hygiene der Region Hannover).

Auftreten von EHEC-Infektionen (Magen-Darminfektion)

An EHEC erkrankte Schüler dürfen die Schulräume nicht betreten. EHEC-Infektionen sowie viele weitere Erkrankungen können durch regelmäßiges und gründliches Händewaschen vermieden werden.

Corona-Infektion (Lungen-Infektion)

An Covid-19 erkrankte oder vom Gesundheitsamt in Quarantäne gesetzte Schülerinnen und Schüler müssen umgehend der Schule gemeldet werden.

Regelungen und grundlegende Informationen

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

eindeutige und transparente Regelungen sorgen für Klarheit und helfen, Konflikte zu vermeiden. Bitte lesen Sie sich die folgenden Seiten gemeinsam mit Ihrem Kind in Ruhe durch.

Viele Regelungen beruhen auf langjährigen Erfahrungen. Sie sind in der Gesamtkonferenz unter Mitwirkung von Schüler- und Elternvertretern beschlossen worden und somit verbindlich.

Wir bitten daher im Interesse eines guten gemeinschaftlichen schulischen Zusammenlebens um Verständnis und Unterstützung. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer Ihrer Tochter bzw. Ihres Sohnes.

Kontaktdaten Sekretariat

Zuständig für	Sekretärin	Erreichbar	E-Mail	05344 262920-
Krankmeldungen & Kontakt Jg. 5-7 Mensa-Abrechnung Leistungsempfänger (Bildungskarte)	Fr. Biely	7.30 - 11.45	biely@igs-lengede.de	Tel: -30 Fax: -31
Krankmeldungen & Kontakt Jg. 8-13 (Unentschuldigte Abwesenheiten, Abschlüsse, Gymnasiale Oberstufe, externe AG-Leiter)	Fr. Dworaczek	7.30 - 12.30	dworaczek@igs-lengede.de	Tel: -20 Fax: -21
Kontakt ab 12.00 Uhr (Schulleitung, Schulelternrat, Personal, Finanzen, Landesschulbehörde, Landkreis)	Fr. Haufmann	7.30 - 14.45	haufmann@igs-lengede.de	Tel: -10 Fax: -11

Krankmeldungen

Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind ab dem 1. Fehltag bis 7.45 Uhr telefonisch, per E-Mail oder per Fax im Sekretariat als erkrankt. Eine schriftliche Krankmeldung ist zusätzlich erforderlich und muss der Schule unmittelbar nach Ende der Erkrankung, spätestens jedoch nach fünf Tagen vorliegen. Sollten Krankmeldungen nicht fristgerecht eingetroffen sein, gilt der Tag bzw. gelten die Tage i.d.R. als "unentschuldigt gefehlt".

Hinweis: Im Laufe des Schuljahres 2020/21 erhalten alle Eltern schuleigene E-Mail-Adressen. Wird darüber eine Krankmeldung versandt, so ist keine schriftliche Krankmeldung mehr erforderlich.

Sollte ein Kind nicht in der Schule eintreffen und nicht als erkrankt gemeldet sein, so werden wir versuchen, mit den Erziehungsberechtigten bzw. weiteren bei der Anmeldung angegebenen Personen im Laufe des Tages telefonisch Kontakt aufzunehmen. Diese Vorgehensweise soll den Eltern die Sicherheit geben, dass ihr Kind wohlbehalten die Schule erreicht hat und am Unterricht teilnimmt. Wenn sich herausstellt, dass die Ursache in einer versäumten Krankmeldung lag, werden wir zukünftig nicht mehr anrufen.

Sollten Kinder länger als ursprünglich gemeldet krankheitsbedingt nicht zur Schule kommen können, so muss darüber das Sekretariat informiert werden. Nur so kann z.B. sichergestellt werden, dass die Schülerin bzw. der Schüler vom Mittagessen abgemeldet ist.

Wir möchten darum bitten, erkrankte Kinder sowohl im Interesse des eigenen Kindes als auch aus Fürsorgegründen den Mitschülern und Lehrkräften gegenüber nicht zur Schule zu schicken. Kranke Kinder sollten sich bis zur vollständigen Gesundung zu Hause ausruhen.

In der Schule erkrankte Schülerinnen und Schüler - Schulsanitätsdienst

Schülerinnen und Schüler, die sich unwohl fühlen oder erkrankt sind, melden sich bei einer Lehrkraft. In den Pausen ist der Erste-Hilfe-Raum durch Schulsanitäter besetzt. In Abhängigkeit von dem Unwohlsein wird

i.d.R. empfohlen, kurz an die frische Luft zu gehen, etwas zu trinken, etwas zu essen oder sich für einige Minuten auf die Krankenliege zu legen. Schüler, die sich auf die Liege legen, melden sich im Sekretariat. Sollte das Unwohlsein anhalten, so versucht das Sekretariat die Eltern oder andere bei der Anmeldung angegebene Personen telefonisch zu erreichen. Die Eltern oder die angegebenen Personen entscheiden nach Rücksprache mit dem Kind, ob es abgeholt wird oder alleine nach Hause geht. Bei Abholung melden sich die Eltern bitte im Sekretariat.

Kontaktaufnahme mit der Schule

Wenn Sie mit einer Lehrkraft ein Gespräch wünschen, so senden Sie bitte entweder eine E-Mail an die entsprechende Lehrkraft (i.d.R. nachname@igs-lengede.de) oder rufen im Sekretariat an bzw. senden eine E-Mail an das Sekretariat. Bitte nennen Sie unbedingt Ihr Anliegen. Nur so ist gewährleistet, dass sich die Lehrkraft auf Gespräche vorbereiten kann. Die Lehrkraft wird sich montags bis freitags i.d. .R. innerhalb von 3 Schultagen bei Ihnen melden.

Bitte schreiben Sie ausschließlich der Person an, von der Sie eine Antwort wünschen. In cc (Kopie) gesetzte Empfänger beachten die Mail i.d.R. nicht.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir nicht terminierte Gespräche generell nicht führen können. Lehrkräfte sind während der Schulzeiten i.d.R. im Unterricht, führen Aufsicht, haben Elterngespräche, führen Schülergespräche oder befinden sich in Teamsitzungen. Aus diesem Grund sind unangemeldete persönliche oder telefonische Elterngespräche nur schwer möglich.

Hinweis: Im Laufe des Schuljahres 2020/21 erhalten alle Eltern schuleigene E-Mail-Adressen. Aus Datenschutzgründen wird ab dem Schuljahr 2021/22 auf private E-Mail-Adressen nicht mehr geantwortet.

Änderung der Kontaktdaten

Änderungen der bei der Anmeldung angegebenen Kontaktdaten (Umzug, neue Telefonnummer, geänderte Handynummer usw.) müssen sofort dem Sekretariat gemeldet werden. Nur so ist gewährleistet, dass wir Sie bei Bedarf schnellstmöglich erreichen.

Ansprechpartner

Sollten Fragen zum Fachunterricht bzw. den fachlichen Leistungen des Kindes auftreten, so ist Ihr erster Ansprechpartner die Fachlehrkraft. Allgemeine Fragen werden mit der Klassenlehrkraft geklärt. Sie ist das Bindeglied zwischen Schule und Eltern. Bei individuellen Anliegen, Problemen oder Beratungsbedarf stehen unsere Beratungslehrkräfte (Fr. Kalkhof, kalkhof@igs-lengede.de, Fr. Drews, drews@igs-lengede.de) und unsere Schulseelsorgerin (Fr. Gehling, gehling@igs-lengede.de) gerne für ein Gespräch zur Verfügung.

Kritik, Beschwerden und Verbesserungsvorschläge

Für uns ist konstruktive Kritik ein Anlass, uns zu verbessern. Insofern sollten die Kritik oder die Beschwerde zuerst bei der Person landen, die sie betrifft. Vieles lässt sich im Gespräch klären, denn manche Unstimmigkeit beruht auf Missverständnissen. Sind Schüler oder Eltern mit dem Verlauf oder dem Ergebnis des Gesprächs mit der Fachlehrkraft oder der Klassenlehrkraft nicht zufrieden, so ist die Jahrgangsstufe Ansprechpartner. Zuletzt besteht auch die Möglichkeit, ein Gespräch mit der Sek.-I-Leitung oder der Oberstufenleitung zu vereinbaren.

Bei generellen Beschwerden oder Verbesserungsvorschlägen sollte der Weg über die zuständigen Eltern- oder Schülervertreter laufen. Sie können zuerst klären, ob es sich um das Anliegen einzelner, mehrerer oder der Mehrheit der Schüler bzw. Eltern handelt.

Zahlungen

Über die Schule laufende Gelder - z.B. für die Lehrmittelausleihe, Klassenfahrten - müssen durch die Erziehungsberechtigten pünktlich gezahlt werden. Sollte es finanzielle Probleme geben, so stehen wir für ein vertrauliches Gespräch gerne zur Verfügung. In der Regel wird sich - sofern das Gespräch frühzeitig stattfindet - eine Lösung finden.

Schulleitung

Die Größe und Komplexität einer Integrierten Gesamtschule machen es erforderlich, dass die Leitung einer IGS aus einem Team mit unterschiedlichen Aufgaben und Zuständigkeiten besteht.

An der IGS Lengede sind dieses neben den fünf Direktoren/Rektoren sechs Jahrgangseleitungen sowie mehrere Fachbereichseleitungen, die i.d.R. den Status von Konrektoren/Oberstudienräten haben und somit auch Teil der Schulleitung sind. Im Sinne einer effizienten Bearbeitung von Anliegen sollte das Gespräch immer zuerst mit der direkt zuständigen Person gesucht werden. Details hierzu können dem Blatt „Mit wem nehme ich Kontakt auf“ entnommen werden.

Kosten für Verbrauchsmaterialien, Tagesfahrten und Kopien

Im Laufe des Schuljahres fallen Kosten für Verbrauchsmaterialien (z.B. Kopien, Werk- und Bastelbedarf), Projekte, Themenwochen, Expertentage sowie den Besuch außerschulischer Lernorte (z.B. Tagesfahrten, Eintritt) an.

Schüler oder Eltern werden über die Kosten informiert. Die Gelder werden durch die Lehrkraft einzeln eingesammelt bzw. von den Eltern an die angegebene Kontoverbindung überwiesen.

Eine Kopierkostenpauschale ist zu Schuljahresbeginn zu überweisen.

Bitte unbedingt darauf achten, dass eine Überweisung auf das richtige Konto erfolgt und dass der Betreff korrekt angegeben ist. Ist der Betreff nicht exakt wie ausgewiesen eingegeben, ist nicht auszuschließen, dass das Geld einem fehlerhaften Unterkonto zugewiesen wird.

Aus gegebenem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (§ 54 Abs. 6 sowie § 71 Abs. 1) es zu den Pflichten der Erziehungsberechtigten gehört, Schüler entsprechend auszustatten bzw. die Kosten für Ausstattung und Tagesfahrten zu übernehmen. Wir möchten Sie daher bitten, die Gelder immer pünktlich zu zahlen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Klassenarbeiten

In allen Fächern - mit Ausnahme einiger praktischer Fächer - werden Klassenarbeiten geschrieben. In den Fächern des Eigenverantwortlichen Lernens erfolgt bis einschließlich Jahrgang 8 zusätzlich zu den Lernentwicklungsberichten zwei Mal pro Halbjahr eine Rückmeldung zum Eigenverantwortlichen Lernen. Rückmeldungen zur Mitarbeit und zum Verhalten im Unterricht und zu mündlich ermittelten fachspezifischen Kompetenzen werden ebenfalls mindestens zwei Mal halbjährlich und i.d.R. gemeinsam mit den Ergebnissen von Klassenarbeiten zurückgemeldet. Es ist Aufgabe der Eltern, sich diese Leistungen von ihrem Kind regelmäßig nennen oder zeigen zu lassen. Bei Fragen können sich die Eltern gern an die jeweilige Fach- oder Klassenlehrkraft wenden. Die Termine für die Klassenarbeiten werden den Schülern i.d.R. eine Woche vor dem geplanten Termin bekanntgegeben.

Elternabende, Elternsprechtage und Schülersprechtage

Elternabende und Sprechstage dienen dem notwendigen Informationsaustausch und dem besseren Kennenlernen. Wann immer möglich, sollte mindestens ein Elternteil die Elternabende besuchen. Bei Elternsprechtagen sollte unbedingt ein Termin mit der Klassenlehrkraft vereinbart werden.

Bitte beachten Sie, dass aus Datenschutzgründen ausschließlich Erziehungsberechtigte Elternabende und Elternsprechtage besuchen dürfen. Weder Verwandten noch Partnern – sofern sie nicht offiziell erziehungsberechtigt sind – ist dieses gestattet.

Klassen- und Tagesfahrten

Eintägige Fahrten sind Teil schulischen Unterrichts. Die Teilnahme ist verpflichtend.

Mehrtägige Klassenfahrten sind Teil der schulischen Bildung. Sie sind keine Freizeit, sondern dienen wichtigen schulischen Zielen. Wir erwarten daher, dass alle Schülerinnen und Schüler an Klassenfahrten teilnehmen. Sollte es finanzielle Probleme geben, so stehen wir für ein vertrauliches Gespräch gerne zur Verfügung. In der Regel wird sich - sofern das Gespräch frühzeitig stattfindet - eine Lösung finden.

Finanzielle Unterstützung bei Tages- und Klassenfahrten

Eltern, die unterstützende Leistungen (z.B. Hartz IV) beziehen, erhalten i.d.R. finanzielle Unterstützung für ein oder mehrtägige Klassenfahrten bei dem zuständigen Leistungsträger. Dazu muss eine schulische Bescheinigung über die entstehenden Kosten eingereicht werden. Wir informieren schriftlich alle Eltern über Tagesfahrten. Aus diesen Schreiben gehen die Kosten hervor. Das Schreiben muss dem zuständigen Leistungsträger vorgelegt werden. Die Eltern erhalten die gezahlten Gelder i.d.R. erstattet.

Beurlaubungen

Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten wird die Schule i.d.R. in folgenden Fällen eine Beurlaubung aussprechen: Konfirmandenfreizeiten, eigene Konfirmation, Kirchentag, Hochzeit oder Todesfall eines nahen Verwandten, Teilnahme an Leistungswettbewerben, Bewerbungs- und Vorstellungsgespräche einschl. Assessmenttest sowie religiöse Feiertage, die vom Kultusministerium in Niedersachsen als solche anerkannt sind. Die Anträge müssen – sofern möglich – mind. eine Woche vor dem beantragten Beurlaubungstermin bei den Klassenlehrkräften eingehen. Für Urlaubsfahrten, Reisen außerhalb der Ferienzeit oder z.B. die Konfirmation eines Verwandten oder die Geburtstagsfeier von Eltern, Geschwistern usw. kann keine Beurlaubung erteilt werden.

Unfälle

Bei Unfällen während der Schulzeit, auf dem Schulweg und bei schulischen Veranstaltungen sind die Schülerinnen und Schüler durch den Gemeinde Unfall Verband (GUV) versichert. Die betroffenen Schüler oder deren Eltern melden einen Schulunfall bitte im Sekretariat.

Diebstähle

Diebstähle oder Verluste von Wertgegenständen, die während der Schulzeit, auf dem Schulweg und bei schulischen Veranstaltungen geschehen sind, sollten dem Sekretariat schnellstmöglich gemeldet werden. Eine möglichst genaue Gegenstandsbeschreibung einschließlich Kaufpreis (Rechnung beilegen) und Darstellung des Diebstahls (Ort und Zeit; ggf. Zeugen) sollten beigefügt werden. Der Kommunale Schadensausgleich (KSA) kommt allerdings für viele Verluste, darunter Wertgegenstände und Bargeld, nicht auf. Schüler sollten generell keine Wertgegenstände und nur geringe Mengen an Bargeld mit in die Schule bringen.

Fundsachen

Fundsachen werden beim Hausmeister oder im Sekretariat abgegeben. Kleidungsstücke hängen an einem Kleiderständer vor dem Hausmeisterbüro. Fundsachen werden i.d.R. 8 Wochen aufgehoben.

Halbjährlicher Unterricht (Epochalunterricht)

Sollten einige Fächer ausschließlich im ersten oder im zweiten Halbjahr unterrichtet werden, so werden Schüler und Eltern darüber informiert.

Religionsunterricht

Die Eltern entscheiden, ob ihr Kind am Religionsunterricht oder am Unterricht Werte und Normen teilnimmt. Ab 14 Jahren kann die Schülerin bzw. der Schüler darüber selbst entscheiden. Ein Wechsel ist nur zum Halbjahr möglich. Der Religionsunterricht findet i.d.R. konfessionsübergreifend (ev./kath.) statt.

Rauchen, Alkohol, Drogen

Das Mitbringen von Rauschmitteln (z.B. Zigaretten, Alkohol, Drogen) in die Schule und zu schulischen Veranstaltungen ist nicht gestattet. Rauchen (einschl. E-Zigaretten), der Konsum von Alkohol sowie die Einnahme von Rauschmitteln (Drogen) sind in der Schule sowie bei schulischen Veranstaltungen gesetzlich verboten. Dieses Verbot bezieht sich auch auf volljährige Schüler, auf Eltern, auf Lehrkräfte und auf Gäste (bei besonderen Veranstaltungen, wie z.B. Abschlussveranstaltungen kann der Schulleiter das strikte Alkoholverbot zeitweise aufheben).

Nach dem Jugendschutzgesetz darf unter 18-Jährigen der Konsum von Tabakwaren in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden. Erwachsene sind für Jugendschutz verantwortlich. Lehrer müssen somit auch handeln, wenn sie mitbekommen, dass Schüler außerhalb der Schule rauchen.

Auf das Mitbringen sogenannten Energy-Drinks (stark koffeinhaltige Softdrinks) sollte aus Gesundheitsgründen verzichtet werden.

Weisungsbefugnis

Lehrer sind gegenüber Schülern weisungsbefugt. Die Weisungsbefugnis ergibt sich aus dem Erziehungs- und Bildungsauftrag des niedersächsischen Schulgesetzes. Außerhalb des Unterrichts sind zusätzlich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - einschl. Sekretärinnen, Hausmeister, Mensapersonal und Reinigungskräfte - weisungsbefugt.

Die Weisungsbefugnis bezieht sich auf das gesamte Schulgelände, auf den Schulweg und auf die Umgebung der Schule.

Wir verstehen es als unsere Aufgabe im Rahmen der demokratischen Bildung und Erziehung, Schülerinnen und Schülern die Bedeutung bestimmter Regeln und die Notwendigkeit von Weisungen in bestimmten Situationen zu erläutern. Dieses kann in der konkreten Situation jedoch nicht immer in der gebotenen Ausführlichkeit geschehen, da Lehrkräfte i.d.R. die Konzentration auf viele Kinder und Jugendliche richten müssen. Jeder Schüler hat das Recht, einen Termin mit der entsprechenden Person zu vereinbaren, um sich die Weisung erläutern zu lassen und die eigene Ansicht mitzuteilen.

Handys, Kameras

Aus Gründen des Datenschutzes (Film und Fotoaufnahmen) sowie unter Jugendschutzgesichtspunkten (jugendgefährdende Bilder und Videos) dürfen Handys sowie Foto- und Filmkameras in der Schule nicht sichtbar sein. Wird ein Handy oder eine Kamera in der Schule sichtbar getragen, so wird dieses in Verwahrung genommen und kann nach Unterrichtschluss von der Schülerin bzw. dem Schüler wieder abgeholt werden. Im Wiederholungsfall muss das Handy von einem Elternteil bzw. Erziehungsberechtigten in der Schule (Sekretariat) abgeholt werden. Gleiches gilt, sollte ein Handy während der Schulzeit klingeln (Handys müssen während der Schulzeit grundsätzlich aus- oder stummgeschaltet sein). Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Lehrkraft möglich.

In der Pause kann ein Handy nach Information der aufsichtführenden Lehrkraft und in unmittelbarer Umgebung dieser genutzt werden.

Tablets und Laptops sind Arbeitsmedien und werden nur im Unterricht nach Weisung einer Lehrkraft eingesetzt. Die Verwendung in Pausen ist untersagt. Schüler der Sekundarstufe II dürfen in Freistunden das Tablet zu Arbeitszwecken nutzen.

An den Bushaltestellen und in den Bussen ist die Nutzung des Handys durch die Schule nicht untersagt. Das Filmen oder Fotografieren von Schülern während des Schulweges sowie die Weiterleitung der Aufnahmen an andere Personen ist zum Schutz von Persönlichkeitsrechten grundsätzlich nicht gestattet.

Musikabspielgeräte

Schule ist ein Ort der Kommunikation. Wir schaffen Anregungen, damit sich Schülerinnen und Schüler auch in den Pausen unterhalten und miteinander spielen können. Daher ist die Verwendung von Musikabspielgeräten während der Schulzeit nicht erwünscht.

Schülertransport mit Bussen

Bitte üben Sie mit Ihrem Kind vor dem ersten Schultag die Busfahrt zur Schule und zurück. Ihr Kind sollte immer die Abfahrts-, Umstiegs- sowie Ankunftszeiten und Haltestellen auf einem Zettel notiert dabei haben.

Es dürfen von den Schülern ausschließlich die für sie vorgesehenen Bushaltestellen genutzt werden. An anderen Bushaltestellen in Lengede ist die Aufsicht nicht gewährleistet. Es kann vorkommen, dass Schüler von anderen Bushaltestellen nicht mitgenommen werden. Schüler der Jahrgänge 5 bis 7 nutzen die Haltestelle „IGS Lengede“, Schüler der Jahrgänge 8 bis 13 die Haltestelle „An der Realschule“. Die jeweils andere Haltestelle darf dann genutzt werden, wenn der Schüler in dem entsprechenden Gebäudekomplex Fachunterricht hat bzw. hatte.

Buslotsen unterstützen die aufsichtführenden Lehrkräfte. Sollten Schüler an den Bushaltestellen drängeln oder den reibungslosen Ein- und Ausstieg gefährden, so sind die Buslotsen berechtigt zu entscheiden, dass die entsprechenden Schüler als Letzte einsteigen. Ein Fehlverhalten der Schüler an den Bushaltestellen sowie beim Bustransport wird mit schulischen Mitteln geahndet. Vor den Bushaltestellen der IGS Lengede gelten die schulischen Regeln.

Der Schülertransport wird durch den Landkreis Peine beauftragt und von mehreren Busunternehmen ausgeführt. Die Schule hat keinen Einfluss auf den Bustransport. Ansprechpartner sind der Landkreis Peine (05171 4013014) oder das jeweilig zuständige Unternehmen der Busbeförderung (RBB 05171 8024013, PVG 05171 5069970 und andere).

Busfahrkarten

Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 und 6, die mehr als 2 km entfernt von der Schule wohnen, dürfen für den Schulweg die Busse kostenfrei nutzen. Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 7 bis 10 dürfen die Busse kostenfrei nutzen, wenn sie mehr als 3 km entfernt wohnen (von November bis März gilt die 2 km Regelung).

Auf manchen Linien setzt die PVG spezielle Schulbusse ein, für die keine Schülerzeitkarten ausgegeben werden. Die aktuellen Fahrpläne können von unserer Homepage heruntergeladen werden.

Für die Linien der RBB werden Schülerzeitkarten ausgegeben. Die Entfernungen werden durch den Landkreis Peine berechnet. Sollten Sie Nachfragen haben, so fragen Sie bitte unter der o.g. Telefonnummer des Landkreises Peine nach.

Schülerzeitkarten sind nur gültig, wenn sie noch gut lesbar sind. Sie dürfen nicht geknickt werden. Handschriftliche Bemerkungen auf den Fahrkarten machen diese ungültig. Kontrolleure gehen in diesen Fällen

von einem möglichen Betrug (Fälschung der Karte) aus und überprüfen dieses. Entsprechende Karten werden eingezogen. Eine neue Karte muss direkt bei den Busgesellschaften gekauft werden.

Verlorengegangene Karten müssen kostenpflichtig bei den Busgesellschaften (Bahnhof Peine) durch die Erziehungsberechtigten gekauft werden. Bis zum Ersatz der Karten müssen im Bus Einzelfahrscheine erworben werden.

Fahrrad

Aus gesundheitlichen und ökologischen Gründen begrüßen wir es sehr, wenn Ihr Kind - bei entsprechender Entfernung - mit dem Fahrrad zur Schule fährt. Bitte achten Sie unbedingt auf die Verkehrssicherheit (Licht, Bremsen). Das Fahrrad sollte immer angeschlossen werden. Wir empfehlen das Tragen eines Fahrradhelms.

Für Schülerinnen und Schüler, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, stehen Fahrradparkplätze zur Verfügung. Um Unfälle zu vermeiden, sollte das Fahrrad auf dem Schulhof geschoben werden.

Mofa und Motorrad

Mofas und Motorräder können auf den dafür vorgesehenen Stellen auf dem Schulgelände abgestellt werden. Aus Sicherheitsgründen ist das Befahren des Schulgeländes - dazu gehört auch der Zugangsbereich zur Sportanlage - nicht gestattet. Vor dem Schulgelände muss vom Mofa bzw. Motorrad abgestiegen werden und es kann mit abgeschaltetem Motor auf das Schulgelände geschoben werden. Bei der Abfahrt darf der Motor erst gestartet werden, wenn sich das Kraftfahrzeug außerhalb des Schulgeländes befindet.

Anfahrt mit dem Auto

Eltern, die ihre Kinder mit dem Auto zur Schule bringen, halten bitte auf Parkplätzen. Das Befahren des Schulhofes ist nicht gestattet. Das Halten auf der Straße oder an den Bushaltestellen kann zu einer Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer führen. Das Parken auf den Gehwegen ist nicht gestattet! Wir bitten im Interesse der Sicherheit der Kinder um konsequentes Einhalten der Straßenverkehrsordnung.

Bei Jahrgangselternabenden sowie bei Informationsveranstaltungen wird der Schulhof als Parkplatz geöffnet.

Unterrichtsausfall

In der 2. bis 6. Unterrichtsstunde (8.45 Uhr - 13.05 Uhr) findet generell Unterricht statt (freitags bis zur 5. Unterrichtsstunde; 12.20 Uhr). Aufgrund der Abwesenheit einer Lehrkraft kann es vorkommen, dass die 1. oder die 7./8. Stunde (freitags die 6. Stunde) entfällt. Die Schüler können Stundenplanänderungen (Vertretungen, Entfälle) digital einsehen.

Pausenordnung

Zum erfolgreichen Lernen gehört es auch, in den Pausen neue Energie zu tanken. Damit dieses Schülern, Lehrern und Mitarbeitern gelingt, sollten einige Punkte beachtet werden. In den Pausen dürfen sich Schüler ausschließlich in den dafür davor vorgesehenen Bereichen auf dem Schulgelände aufhalten. Diese umfassen großzügige Spielflächen, Ruhezonen und Rückzugsbereiche. Die Bereiche mit Büschen unmittelbar vor den Gebäuden, die Gebäudebrüstungen sowie die Fahrradstellplätze dürfen nicht betreten werden. Bei starker Nässe und Regen sollen - um starke Verschmutzungen im Gebäude zu vermeiden - nur die befestigten Flächen genutzt werden. Mit Stundenbeginn müssen die Kinder wieder in der Klasse sein. Daher sollten alle Kinder eine Uhr tragen. Details regelt die Pausenordnung, die mit den Schülern ausführlich besprochen wird.

Der Wechsel zwischen den beiden Gebäudekomplexen (Bodenstedter Weg & Willi-Frohwein-Haus) muss auf direktem Weg (Bodenstedter Weg) und ohne zeitliche Verzögerung erfolgen.

Eigenverantwortliches Lernen

Die Arbeitspläne des Eigenverantwortlichen Lernens in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Naturwissenschaften und Gesellschaftslehre werden digital zur Verfügung gestellt. Verlorene Arbeitsblätter werden nicht nachkopiert.

Hausaufgaben

Einige der Aufgaben der Arbeitspläne müssen zuhause bearbeitet werden. Alle Schülerinnen und Schüler sollten ca. 30 Minuten pro Tag (2 ½ h pro Woche) an den Hausaufgaben arbeiten. Hinzu kommen Zeiten zum Vokabellernen sowie zur Vorbereitung auf Klassenarbeiten. Es ist Aufgabe der Eltern, darauf zu achten, dass Ihr Kind zuhause wöchentlich ca. 2 ½ h an den Arbeitsplänen arbeitet.

Arbeitsmaterialien

Wir erwarten, dass Schülerinnen und Schüler immer alle Arbeitsmaterialien (Schulbücher, Hefte, geladene und einsatzfähige Tablets bzw. Notebooks, Stifte, Schere, Blöcke usw.) in der Schule und zu Stundenbeginn auf dem Tisch haben. Verbrauchsmaterialien sollten immer in ausreichender Anzahl zuhause bereitliegen und rechtzeitig mit zur Schule gebracht werden.

Zum Schuljahresende werden alle Eltern über die für das kommende Schuljahr benötigten Arbeitsmaterialien informiert. Eltern überprüfen am Ende der Sommerferien bitte konsequent und detailliert, ob die für das anstehende Schuljahr benötigten Materialien vorhanden und in einem nutzbaren Zustand sind. Eltern achten bitte darauf, dass alle Materialien am ersten Schultag mit zur Schule genommen werden.

Förderschullehrkräfte

Einige Schülerinnen und Schüler haben einen besonderen Förderbedarf. Dazu sind zeitweise Förderschullehrkräfte bei uns tätig. Die Kolleginnen und Kollegen sind zeitweise im Klassenunterricht und betreuen - unabhängig vom Förderbedarf - auch Kleingruppen. Zeitweise unterrichten sie gemeinsam mit der Fachlehrkraft (Team-Teaching). Inklusion ist an der IGS Lengede eine Selbstverständlichkeit!

Referendare

Die Lehrerausbildung gliedert sich in zwei Phasen. An das Studium an einer Universität schließt sich eine eineinhalb jährige Praxisphase in einer Schule an. Die Begleitung, Beratung und Bewertung erfolgt durch das sogenannten Studienseminar. Seminarleitungen besuchen mehrfach pro Halbjahr die angehenden Lehrkräfte im Unterricht. Referendare unterrichten i.d.R. zwei Lerngruppen eigenverantwortlich. Hinzu kommt Unterricht, den sie im Beisein einer Lehrkraft erteilen und Unterrichtsbeobachtungen.

Praktikanten

Angehende Lehrkräfte müssen während ihres Studiums mehrwöchige bis mehrmonatige Praktika an Schulen absolvieren. Die werden von Lehrkräften begleitet und dürften erste Erfahrungen im Unterrichten sammeln. Die Praktikanten unterrichten i.d.R. nur einige Stunden in einer Lerngruppe. Die Fachlehrkraft ist i.d.R. immer dabei. Sie ist weiterhin verantwortlich für den Unterricht.

Schulbegleiter

Einzelne Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf haben einen sogenannten Schulbegleiter bzw. Einzelfallhelfer. Dieser wird vom Sozialamt, vom Jugendamt oder von der Krankenkasse bewilligt. Der Schulbegleiter ist Mitarbeiter einer externen Organisation, wie dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, der Lebenshilfe oder Step by Step. Der Schulbegleiter ist offiziell ausschließlich für ein Kind zuständig. Gleichwohl ist er Teil der Klassen- und Schulgemeinschaft.

Schwimmabzeichen

Aus Sicherheitsgründen ist es sowohl bei Tages- und Klassenfahrten als auch im Rahmen des Schwimmunterrichts erforderlich, dass jede Schülerin und jeder Schüler mindestens das Schwimmabzeichen Bronze besitzt (Frühschwimmer/Seepferdchen zählt nicht als Schwimmabzeichen). Sollte dieses nicht der Fall sein, so informieren Sie bitte umgehend die Schule. Wir werden dann gemeinsam das weitere Vorgehen besprechen.

Schulbescheinigungen

Zu Schuljahresbeginn erhalten alle Schülerinnen und Schüler einen Schülerschein, einen Leihausweis, einen Bibliotheksausweis sowie mehrere Schulbescheinigungen. Bitte heben Sie die Schulbescheinigungen gut auf (Schulbescheinigungen werden z.B. am Ende des Schuljahres benötigt, um 3 schulpflichtige Kinder zur Reduzierung des Lernmittelleihbetrages nachzuweisen).

Verlust von Zugangsdaten

Sollten Zugangsdaten verloren gegangen bzw. vergessen worden zu sein, so melden sich die Schülerinnen und Schüler persönlich im Schülersekretariat.

Pflichten von Schülerinnen und Schülern (Niedersächsisches Schulgesetz §58)

„(1) Schülerinnen und Schüler haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule mitzuwirken.

(2) ¹Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. ²Sie dürfen durch ihr Verhalten oder ihre Kleidung die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise erschweren. [...]“

So ist beispielsweise eine Vollverschleierung und das Tragen einer Burka gesetzlich untersagt.

Mittagessen

Das gemeinsame Mittagessen der Schülerinnen und Schüler gehört von Montag bis Donnerstag zum pädagogischen Konzept von Gesamtschulen. Es sichert unter anderem die Konzentrationsfähigkeit am frühen Nachmittag. Es wird erwartet, dass alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 bis einschließlich 8 an dem gemeinsamen Mittagessen in der Mensa teilnehmen. Die Wahl zwischen mehreren Menüs und verschiedenen Salatangeboten muss bis Freitag 10.00 Uhr für die darauffolgende Woche über das Internet erfolgen. Eltern achten bitte darauf, dass das Mensakonto des Kindes gedeckt ist. Details können dem Schreiben des Mensaverains entnommen werden. Beim Verlust oder bei Beschädigung des Mensa-Chips muss dieser kostenpflichtig ersetzt werden.

Bei Krankmeldungen oder Klassenfahrten übernimmt das Sekretariat die Stornierung des Mittagessens.

Finanzielle Unterstützung beim Mittagessen

Schüler, deren Eltern unterstützende Leistungen (z.B. Hartz IV) beziehen oder zwei schulpflichtige Geschwister haben, erhalten das Mittagessen zu einem reduzierten Betrag (1 €). Hierzu ist es unbedingt erforderlich, dass die Bildungskarte sowie der dazugehörige Bescheid (erhältlich beim Leistungsträger) fristgerecht im Sekretariat vorgezeigt werden. Liegen keine Gutscheine vor, so kann der Essenspreis nicht reduziert werden. Eine nachträgliche Reduzierung des Essenspreises ist nicht möglich.

Kontakt Daten Mensaverain

Die Mailadresse der Vorsitzenden des Mensaverains lautet mensaverain@mensaverain.igs-lengede.de.

Elternvertretung

Für Anliegen, die die ganze Klasse oder mehrere Schülerinnen und Schüler der Klasse betreffen, sind die Klassenelternvertreter die Ansprechpartner. Die Klassenelternvertreter können auch bei Anliegen das eigene Kind betreffend involviert werden.

Klassenelternvertreter sind demokratisch legitimiert, die Anliegen der Eltern gegenüber den Lehrkräften oder der Schulleitung vorzutragen. Wir bitten daher um Verständnis, dass wir entsprechende Anliegen ausschließlich mit den gewählten Elternvertretern besprechen. Nicht gewählte Vertreter können nicht für „die Klasse“ oder „viele Eltern/viele Schüler der Klasse“ sprechen.

Die Mailadressen der Elternvertreter lauten nachname.vorname@eltern.igs-lengede.de.

Kontaktdaten Schulelternrat

Die Mailadresse der Vorsitzenden des Schulelternrates lautet schulelternrat@schulelternrat.igs-lengede.de.

Kontaktdaten Förderverein

Die Mailadresse der Vorsitzenden des Schulelternrates lautet foerderverein@foerderverein.igs-lengede.de.

Weitere Informationen

Im Laufe des Schuljahres erhalten Sie weitere schriftliche Informationen. Bitte heften Sie alle Materialien gut ab. So ist sichergestellt, dass Sie bei Bedarf nachschlagen können.

Mehrmals jährlich informieren wir mit einem Schulleitungs-Newsletter, den wir Ihrem Kind mitgeben oder online versehen, über aktuelle schulische Themen. Der Newsletter wird zusätzlich über unsere Homepage bereitgestellt. Die darin enthaltenen Informationen ergänzen dieses Dokument und sollten daher zur Kenntnis genommen werden.

Digitalisierung an der IGS Lengede

Dieses Dokument wird ergänzt um den „Schulleitungs-Newsletter Extra – Themenschwerpunkt: Bildung in der digitalisierten Welt“. Er wird im Laufe der ersten Schulwochen zusammen mit den Zugangsdaten für die digitale Lernumgebung L³KIDS ausgehändigt. Die jeweils gültige Version des Dokuments steht auf unserer Homepage unter „Dokumente“ zum Download zur Verfügung.

Gültige Version dieses Dokuments

Mit Eintritt in die IGS Lengede wurde Eltern und Schülern dieses Dokument ausgehändigt. Es wird i.d.R. jährlich aktualisiert. Die jeweils gültige Version steht auf unserer Homepage unter „Dokumente“ zum Download zur Verfügung.

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch.

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann den Kindergarten, die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;

3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **infektiösen Gastroenteritis** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.

Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte**

unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken.

Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.